

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Transcultural Studies“

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 32, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante des Studienganges
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Prüfungsmodul Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan des Masterstudiengangs „Transcultural Studies“, Hauptfach (120 LP)

Anlage 2: Studienplan des Masterstudiengangs „Transcultural Studies“, Begleitfach (20 LP)

Anlage 3: Studienplan des gemeinsamen Studiengangs mit der Universität Kyoto (Joint Program)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg ist interdisziplinär und transregional angelegt. Er ist bestimmt durch den Ansatz, dass Kulturen nicht in ethnisch abgeschlossenen, sprachlich homogenen und territorial begrenzten Räumen existieren; sie konstituieren sich vielmehr durch Transformationen und Verflechtungen, die sich aus ausgedehnten Kontakten und Beziehungen ergeben. Lange vor der Entwicklung des globalen Kapitalismus und moderner Kommunikationstechnologien haben Mobilität und Verbundenheit Kulturen maßgeblich geprägt. Der Schwerpunkt des Masterstudiengangs Transcultural Studies liegt daher auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen institutionellen und individuellen Aushandlungsstrategien im jeweiligen regionalen und historischen Kontext, die sich in Schrift, Bild, Ton und weiteren Medien manifestieren. Der Masterstudiengang Transcultural Studies erweitert die vorhandenen, regional und disziplinär begrenzten Kenntnisse der Studierenden um grenzen- und fächerübergreifende Methoden und Theorien. Er stellt damit eine interdisziplinäre und international vernetzte Ausbildung dar und hat die Qualifikation zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso zum Ziel wie die Vermittlung kulturwissenschaftlicher Fachkompetenz im kritischen Umgang mit Informationen.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Unter der Voraussetzung des § 3a erfolgt die Verleihung gemeinsam mit der Universität Kyoto (Joint Program).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Den Studierenden wird nahegelegt, allerdings nicht verpflichtend vorgeschrieben, das dritte Semester an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung im Ausland zu verbringen, deren Lehrschwerpunkte denen des Masterstudiengangs Transcultural Studies entsprechen. Vorzugsweise geschieht dies an Einrichtungen, mit denen die Gemeinsame Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) bzw. die am Studiengang beteiligten Fächer entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Die Studierenden können wahlweise auch einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. § 7 gilt entsprechend.

- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 86 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 30 LP auf das Prüfungsmodul Masterarbeit und 4 LP auf das mündliche Prüfungsmodul.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 3a Internationale Variante des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang Transcultural Studies kann im Hauptfach auch als Internationale Variante mit einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt an der Partneruniversität Kyoto (Japan) studiert werden.
- (2) Die Internationale Variante des Masterstudienganges Transcultural Studies ist ein gemeinsamer Studiengang (Joint Program) der Universität Heidelberg gemeinsam mit der Partneruniversität Kyoto (Japan).
- (3) Von den vier Semestern der Regelstudienzeit sind zwei an der Universität Heidelberg zu absolvieren. Die Universität, an der sich die Studierenden im ersten Fachsemester einschreiben, gilt als Heimatuniversität. Das erste Studienjahr wird in der Regel an der Heimatuniversität, das zweite Studienjahr an der Partneruniversität absolviert (verpflichtendes Auslandsjahr). Das Studium während des Auslandsjahres hat durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen. Gebühren sind nur an der Heimatuniversität zu entrichten.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegen der jeweiligen Prüfungsordnung der durchführenden Universität. Die Abschlussprüfung wird durch die Heimatuniversität organisiert, es gelten die dortigen Regelungen. Die Mündliche Prüfung findet an der Universität statt, an der sich der*die Studierende laut Studienplan im 3. bzw. 4. Semester aufhält.
- (5) Die Leistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht werden, werden vollumfänglich anerkannt.
- (6) Nach erfolgreicher Zulassung zur nationalen Variante können sich Studierende auf die internationale Variante im ersten Semester bewerben. Eine Vertiefung in die internationale Variante erfolgt zum zweiten Semester. Eine Bewerbung erfordert die Einreichung eines weiteren Motivationsschreibens, das auf das Studium der internationalen Variante ausgerichtet ist, einem Umfang von 800 bis 1000 Wörtern entspricht und in englischer Sprache verfasst ist. Die Bewertungsmaßstäbe werden durch den Zulassungsausschuss einheitlich festgelegt. Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt anhand eines Rankings der erzielten Punktzahl, wobei bei Punktgleichheit das Los entscheidet.
- (7) Die Studierenden müssen vor dem Wechsel an die Partneruniversität die Sprachanforderungen des M.A. Transcultural Studies (siehe die gesonderte Zulassungssatzung) erfüllen.
- (8) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) im gemeinsamen Studiengang (Joint Program) mit der Partneruniversität Kyoto (Japan).
- (9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des

Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – noch den Masterabschluss im Masterstudien-
gang Transcultural Studies erwerben.

- (10) Für die Module und Lehrveranstaltungen gilt Anlage 3.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Moduleilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.
- (3) Die Mündliche Prüfung sowie die Masterarbeit inklusive des Kolloquiums stellen je ein eigenes Modul dar.
- (4) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 4).
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 4).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des*r Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

- (2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
 - für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
 - die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
 - die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
 - die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit Prüfer*innen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Ihr Einverständnis vorausgesetzt können Prüfungsberechtigte bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der* die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
1. mündlichen Prüfungsleistungen
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. anderen Arten von Prüfungsleistungen, z.B. multimediale Dokumente (wissenschaftliche Filme etc.)

- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt 30 Minuten.
- (3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (4) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
 1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum

endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.

5. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 19 Abs.3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 17 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Transcultural Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenene Lehrveranstaltungen der gemäß Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester vorgesehenen Module („Introduction to Transcultural Studies“, „Skills for Transcultural Studies“, „Focus 1“, „Focus 2“) im Umfang von insgesamt 58 LP vorzulegen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über
 1. die erfolgreich bestandenene Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von den in § 3 genannten LP,
 2. die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Transcultural Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Transcultural Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung
 3. der erfolgreichen Teilnahme am Kolloquium als Teil des Moduls Masterarbeit
 4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der*die Studierende die während des Masterstudiums erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er anhand von drei konkreten Themen Fragestellungen interdisziplinär und unter Verwendung verschiedener Methoden und Theorien der Transcultural Studies erörtert.
- (2) Die Prüfung wird vor zwei Prüfern*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 abgelegt sein. Versäumt die zu prüfende Person diese Frist trotz Aufforderung durch den Prüfungsausschuss, gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, der Verlauf einschließlich etwaiger Vorkommnisse und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzu-

halten. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von den prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Prüfungsmodul Masterarbeit

- (1) Das Prüfungsmodul Masterarbeit besteht aus einem Kolloquium während des vierten Semesters und der Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium begleitet die Anfertigung der Masterarbeit und gibt den Studierenden die Möglichkeit, Teile der Arbeit zu präsentieren und kritische Punkte zu diskutieren.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Transcultural Studies selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsbeauftragte*n gemäß Satz 1 erfolgt.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*der Betreuer*in festgelegt. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die zu prüfende Person muss spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 auch die Mündliche Abschlussprüfung angemeldet sein. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschul-lehrer*in sein muss. Eine*r der Prüfer*innen soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*Die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.
- (5) Die Masterarbeit kann dritten zur Einsichtnahme vorgelegt oder in die Bibliothek des Instituts eingestellt werden, wenn die zu prüfende Person diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.
- (6) Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten neuen Thema oder ein Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas gestellt werden. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem*r Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierende*n auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 die bisherigen Regelungen. Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 6. Juli 2016 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Hauptfach (120 LP)

Anlage 2

Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Begleitfach (20 LP)

Anlage 3

Internationale Variante (Joint Program)

Anlage 1**Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Hauptfach (120 LP)**

Sem. = Semester

LP = ECTS-Leistungspunkte

PM = Pflicht-
modulWPM = Wahl-
pflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbe-
reitung MPL = Mündliche Prüfungslei-
stung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt „Knowledge, Belief and Reli-
gion“SEG = Studienschwerpunkt „Society, Economy and
Governance“VMC = Studienschwerpunkt „Visual, Media
and Material Culture“

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

Die Semesterangaben sind als Empfehlungen zu verstehen.

Angaben in Klammern () geben die LP an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich
eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.**Modul „Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 14 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung „Introduction to Transcul- tural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Tutorium „Introduction to Transcultu- ral Studies“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Tutorium „Research Skills“ (unbe- notet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultu- ral Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Skills for Transcultural Studies“ (PM, 12 LP)

Sem.	Kurs	L P	SWS	Anforderungen
1 – 2	Sprach- oder Methodenkurse inner- halb des Studiengangs oder in Part- nerprogrammen nach Absprache mit dem Fokusberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderun- gen der belegten Kurse.

Modul „Focus 1 – Foundations“ (PM, 16 LP)

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
O- DER				
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)

Modul „Focus 2 – Advanced Studies“ (PM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Wahlpflichtbereich „Mobility and Research“ im Umfang von 16 LP**Modul „Mobility and Research 1a“ (WPM, 16 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	<i>oder</i> Seminar/e in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(8)		LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.

Modul „Mobility and Research 1b“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.

Modul „Mobility and Research 1c“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	16	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

Wahlpflichtbereich „Mobility and Research 2“ im Umfang von 12 LP**Modul „Mobility and Research 2a“ (WPM, 12 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse im Studiengang oder in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

Modul „Mobility and Research 2b“ (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

Modul „Mobility and Research 2c“ (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	12	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

Modul „Mündliche Abschlussprüfung“ (PM, 4 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)

Modul „Masterarbeit“ (PM, 30 LP)

Sem.	Course	LP	SWS	Requirements
4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

Anlage 2**Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Begleitfach (20 LP)**

Sem. = Semester

LP = ECTS Leistungs-
punktePM = Pflicht-
modul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbe-
reitung MPL = Mündliche Prüfungsleis-
tung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt „Knowledge, Belief and Reli-
gion“ SEG = Studienschwerpunkt „Society, Economy and
Governance“ VMC = Studienschwerpunkt „Visual, Media
and Material Culture“

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

Modul „Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Focus 1 – Foundations“ (PM, 8 LP)

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar in einem der Studienschwerpunkte (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Anlage 3 Internationale Variante (Joint Program)

Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan zur internationalen Variante des Studienganges (§ 3a)

3.1. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Heidelberg

Joint Program	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des
Bewerbung	M.A. Transcultural Studies
Dauer	4 Semester
Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts	Zweites Studienjahr (3. und 4. Fachsemester)

Modellstudienplan

Angaben in Klammern () geben die LP an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.

Stj. / Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
Erstes Studienjahr / Universität Heidelberg	„Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 14 LP)	1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
		1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studie“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
		1	Tutorium „Research Skills“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	„Skills for Transcultural Studies“ (PM, 14 LP)	1 – 2	Sprach- oder Methodenkurse innerhalb des Studiengangs oder in Partnerprogrammen nach Absprache mit dem Fachstudienberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
„Focus“	1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	

		1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
		o- der				
		1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP)

Zweites Studienjahr / Universität Kyoto						SPL (4 LP)
		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
	„Focus 2 – Advanced Studies“ (PM, 16 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	„Mobility and Research 1“ (WPM, 16 LP)	3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse, wovon jedoch mindestens zwei eine Hausarbeit als SPL beinhalten sollen.
		3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
		3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)
		4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

3.2. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Kyoto

Joint Program	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des M.A. Transcultural Studies
Dauer	2 Semester
Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts	Zweites Semester des ersten Studienjahres und erstes Semester des zweiten Studienjahres

Modellstudienplan

Die Universität Kyoto organisiert ihre Studienprogramme nicht in Form von Modulen. Um eine Vergleichbarkeit der Curricula im Rahmen des Joint Program zu ermöglichen, werden die Kurse einzig für einen besseren Überblick im Folgenden in Modulen dargestellt. Die Berechnung der LP erfolgt an der Universität Kyoto über Kontaktstunden (AT).

Stj. / Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	AT	Anforderungen
Erstes Semester / Universität Kyoto	„Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 6 LP)	1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	2	90	SPL
		1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studies“ (unbenotet)	2	90	AT
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
	„Skills for Transcultural Studies“, Teil 1 (PM, 2/8 LP)	1	Sprach- oder Methodenkurse	(2)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

	„Focus 1 – Foundations I“ (PM, 2/4 LP)	1	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
2. Semester – Universität Heidelberg	„Skills for Transcultural Studies“, Teil 1 (PM, 6/8 LP)	2	Sprach- oder Methodenkurse	(6)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
	„Focus 1 – Foundations II“ (PM, 2/4 LP)	<i>o- der</i>				
		2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)
		2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)
	„Focus 2 – Advanced Studies“ (PM, 4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
2		Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
3. Semester / Universität Heidelberg	„Mobility and Research 1“ (WPM, 4 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
		3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
		<i>o- der</i>				
	3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	4	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.	

	„Mobility and Research 2“ (WPM, 2 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
		<i>o- der</i>				
		3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	2	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.
4. Semester / Universität Kyoto	„Masterarbeit“ (PM, 2 LP)	4	Forschungskolloquium (semi)	2	2	MPL (Vorstellung der Masterarbeit)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)
	„Mündliche Abschlussprüfung“ (PM)	4	Mündliche Abschlussprüfung	k.A.	k.A.	MPL (Verteidigung)

3.3. Notenumrechnungstabelle

Generelle Notenumrechnungstabelle (ECTS – Japan – Deutschland)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+ (100-90)	1,0
			1,3
Pass with distinction	B	A (89-80)	1,7
			2,0
			2,3
Pass	C	B (79-70)	2,7
			3,0
			3,3
	D	C (69-61)	3,7
			4,0
E	C (60)	4,0	
Fail	FX	F (59-0)	5,0

Tabelle zur Umrechnung der Abschlussnote (ECTS – Japan – Germany)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+	1,0 bis 1,5 (=sehr gut)
Pass with distinction	B	A	1,6 bis 2,5 (=gut)
Pass	C	B	2,6 bis 3,5 (= befriedigend)
	D	C	3,6 bis 4,0 (ausreichend)
	E	C	4,0 (ausreichend)
Fail	FX	F	5,0 (=nicht ausreichend)